

Leitfaden

Kindertagespflege in anderen Räumen und Großtagespflege

Teil 1 Allgemeines und rechtliche Grundlagen

- 1.1 Definition Kindertagespflege in anderen Räumen
- 1.2 Definition Großtagespflege
- 1.3 Unterscheidung zur Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Teil 2 Voraussetzungen

- 2.1 Eignungsvoraussetzungen/Qualifizierung
- 2.2 Räumliche Voraussetzungen
- 2.3 Genehmigungsverfahren

Teil 3 Personelle Ausstattung

- 3.1 Kindertagespflege in anderen Räumen
- 3.2 Großtagespflege

Teil 4 Selbständig oder angestellt in der Kindertagespflege

- 4.1 Selbständige Kindertagespflegeperson
- 4.2 Angestellte Kindertagespflegeperson

Teil 5 Konzept

- 5.1 Konzept für die Tagespflegestelle
- 5.2 Pädagogische Konzeption
- 5.3 Geschäfts- und Finanzierungsplan

Teil 6 Investive Mittel

- 6.1 Investitionskostenzuschuss
- 6.2 Beantragungsverfahren

Teil 7 Empfohlenes Vorgehen

Teil 8 Zum Wohle des Kindes

- 8.1 Bindung
- 8.2 Wechsel der Betreuungsstellen, Übergänge
- 8.3 Höchstpersönliche Zuordnung zur Betreuungsperson
- 8.4 Fragen, Unklarheiten, Konflikte ansprechen



Teil 1 Allgemeines und rechtliche Grundlagen

In Nordrhein-Westfalen kann Kindertagespflege laut § 4 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Kindertagespflegeperson, noch zu dem der Eltern gehören. Bei einem Zusammenschluss von max. 3 Kindertagespflegepersonen werden die betreuten Kinder persönlich und vertraglich zugeordnet. Die Kindertagespflege ist auch in diesen Fällen eine höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung und von der institutionellen Betreuung in Kindertageseinrichtungen zu unterscheiden.

1.1 Definition Kindertagespflege in anderen Räumen

Bei der Kindertagespflege in anderen Räumen handelt es sich um Kinderbetreuung in anderen geeigneten Räumen außerhalb des Haushalts der Kindertagespflegeperson. Diese können angemietete Räume oder Eigentum sein (Wohnung/Haus oder Gewerberäume/Ladenlokal).

In einer Kindertagespflegestelle in anderen Räumen dürfen (unter bestimmten Bedingungen) bis zu 10 Betreuungsverträge von einer Kindertagespflegeperson abgeschlossen werden; maximal dürfen 5 Kinder gleichzeitig betreut werden. Die erlaubte Anzahl der Kinder hängt von den räumlichen Gegebenheiten ab. Die Räumlichkeiten müssen ausschließlich der Kinderbetreuung vorbehalten sein.

1.2 Definition Großtagespflege

Bei der Großtagespflege handelt es sich um Kinderbetreuung in anderen geeigneten Räumen außerhalb des Haushalts der Kindertagespflegeperson(en). Als Räumlichkeiten kommen in Frage: angemietete Räume, Gewerberäume/Ladenlokal oder auch Eigentum (z.B. Einliegerwohnung). Die Einheit muss in sich abgeschlossen sein und über alle Funktionseinheiten verfügen. Neben den Räumlichkeiten sollte ein eigenes Außengelände oder aber zumindest ein geeigneter Spielplatz in erreichbarer Nähe vorhanden sein.



In einer Großtagespflegestelle dürfen maximal 9 Kinder von 2 bis 3 Tagespflegepersonen gleichzeitig betreut werden.

Seit dem 01.08.2020 können bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 KiBiz erfüllt werden.

1.3 Unterscheidung zur Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Die "klassische" Kindertagespflege entstand im Haushalt der Kindertagespflegeperson und findet auch heute noch überwiegend in diesem Setting statt. Die Kinderbetreuung findet in den Räumen statt, in denen die Kindertagespflegeperson mit ihrer Familie lebt. Daraus resultiert der familienähnliche Charakter der Betreuungsform Kindertagespflege, der diese grundlegend von der Betreuung in einer Kindertagesstätte unterscheidet. Wird die Kindertagespflege im eigenen Haushalt ausgeübt, kann die Betreuungsperson private und berufliche Strukturen kombinieren. Grundlegend unterscheidet sich die klassische Kindertagespflege im eigenen Haushalt darin, dass keine zusätzlichen Kosten für die Anmietung von Räumen entstehen. Ggf. fallen Gebühren für Energie, Wasser und Abfall höher aus.

Teil 2 Voraussetzungen

2.1 Eignungsvoraussetzungen/Qualifizierung

Kindertagespflege kann nur durch geeignete Kindertagespflegepersonen erfolgen (§ 43 SGB VIII). Geeignet sind Personen dann, wenn sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsfähigkeit mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räume verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben. Die Qualifizierung ist unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit. Personen, die Kindertagespflege ausüben möchten, müssen nach den gesetzlichen Vorschriften über eine gültige Pflegeerlaubnis verfügen. Die Pflegeerlaubnis wird vom zuständigen Amt für Kinder, Jugend und Familie ausgestellt; sie ist ab dem ersten zu betreuendem Kind erforderlich und ist grundsätzlich auf die Dauer von maximal fünf Jahren befristet.



Gemäß § 43 SGB VIII besteht die Erlaubnispflicht für die Ausübung der Kindertagespflege

- ab einem betreuten Kind, außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten
- mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt,
- · Betreuung länger als drei Monate,

Die Voraussetzungen für die Pflegeerlaubnis sind:

- die persönliche Eignung der Person
- die Qualifizierung nach DJI-Curriculum mit 165 Ustd., das Zertifikat und die Lizenz des Bundesverbands für Kindertagespflege. Nach einer Übergangsfrist bis zum Sommer 2021 gilt dann als Voraussetzung die Qualifizierung nach dem QHB mit 300 Ustd. inkl. Praktikum.
- das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
- eine aktuelle ärztliche Bescheinigung mit Nachweis über einen ausreichenden Masernimpfschutz/Immunität
- ein aktueller Erste-Hilfe-Kurs (für Säuglinge und Kleinkinder),
- kontinuierliche praxisbegleitende Fortbildung von 75 Stunden in 5 Jahren bei einer Gültigkeit der Pflegeerlaubnis von 5 Jahren; bei kürzerer Pflegeerlaubnis entsprechend weniger Stunden (15 Unterrichtsstunden pro Jahr), u. a. Auffrischung Erste-Hilfe-Kurs alle 24 Monate
- sichere und kindgerechte Räumlichkeiten
- Kooperation mit Netzwerk Kindertagespflege Bonn und Amt für Kinder, Jugend und Familie für die Stadt Bonn
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern

Zusätzlich bei Großtagespflegestellen:

- Kooperationsvertrag zwischen dem Amt für Kinder, Jugend und Familie für die Stadt Bonn und dem Träger der Großtagespflegestelle
- In einer Großtagespflegestelle benötigt jede selbständige wie angestellte Kindertagespflegeperson eine eigene Pflegeerlaubnis. Diese Voraussetzungen werden von der Fachberatung des Netzwerk Kindertagespflege Bonn und der



zuständigen Stelle im Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bonn geprüft.

Empfehlung:

Bevor Sie sich selbstständig machen, wird eine mehrmonatige Praxisphase in der Betreuung von Kindern unter drei Jahren, z. B. in einer Großtagespflegestelle, empfohlen.

2.2 Räumliche Voraussetzungen

2.2.1 Räumliche Voraussetzungen für die Kindertagespflege in anderen Räumen

Die Räumlichkeiten sollen für die Betreuung von bis zu 5 Tageskindern gleichzeitig geeignet sein. In Einzelfällen kann aufgrund nicht ausreichender Räumlichkeiten die zulässige Kinderzahl in der Pflegeerlaubnis begrenzt werden. Für jedes Kind sollen 4,5 bis 6 m² Spiel-, Aufenthalts-, Ess- und Schlaffläche vorhanden sein. Diese Grundfläche soll aufgeteilt sein in einen Betreuungsbereich und einen davon getrennten Ruhebereich/Schlafraum. Demnach müssen mindestens zwei Räume zur Verfügung stehen, um spielende und schlafende Kinder voneinander trennen zu können.

Zusätzlich zur Grundfläche sind weitere Räume wie eine Küche, ein Badezimmer mit Bade-/Duschmöglichkeit, eine Garderobe oder Flur notwendig. Die Küche kann auch als Küchenzeile im Betreuungsraum vorhanden sein, sofern ausreichend Platz vorhanden ist und die Funktionen Kochen, Essen und Spiel/Bewegung miteinander vereinbar sind. Das Bad und die Küche müssen voneinander getrennt sein, d.h. der Zugang zum Bad darf nicht durch die Küche erfolgen und umgekehrt.

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass es sich um kindgerechte Räume handelt. Die Räume müssen sich auf derselben Ebene befinden. Bei Stufen/Treppen wie auch bei Fenstern und Türen sind entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Für den Zugang von außen für Eltern und Kinder empfiehlt sich ein barrierearmer Eingang (möglichst ohne Stufen/Treppen). Die Räume müssen über einen separaten, eigenen Zugang verfügen, sodass Dritte diese nicht betreten/durchqueren können.

Bei geeigneten Räumen, die vorher gewerblich genutzt wurden, muss auch bei einer Nutzung der Räume als Kindertagespflegestelle ein Parkplatz vorgehalten werden. Sind die Räume vorher als Wohnraum genutzt worden, ist kein eigener Parkplatz für die Kindertagespflegestelle einzurichten.



Ein eigenes Außengelände/Garten für die Kindertagespflege wird empfohlen, um den Kindern tägliche Aufenthalte an der frischen Luft zu ermöglichen. Auch für das Außengelände gilt, dass die Kinder vor dem Zutritt von Dritten geschützt sein sollen; Gemeinschaftsgärten werden wegen des möglichen Zugangs durch Dritte wie öffentliche Spielplätze betrachtet. Sofern kein eigenes, kindgerechtes Außengelände vorhanden ist, sollte mindestens ein geeigneter Spielplatz in fußläufiger Entfernung erreichbar sein. Dieses Gelände steht nicht allein der Kindertagespflege zur Verfügung, daher gilt eine erhöhte Aufsichtspflicht.

Um die Eignung der Räumlichkeiten für die Kindertagespflege feststellen zu lassen, erfolgt eine Besichtigung/Begehung der Räume durch die zuständige Fachberatung des Netzwerkes Kindertagespflege Bonn und einer/n Mitarbeitende/n des Amtes für Kinder, Jugend und Familie für die Stadt Bonn. Anschließend wird zeitnah eine schriftliche Rückmeldung über die Geeignetheit der Räume gegeben.

2.2.2 Räumliche Voraussetzungen für die Großtagespflege

Die Räumlichkeiten sollten für die Betreuung von bis zu 9 Tageskindern gleichzeitig geeignet sein. Für jedes Kind sollen 4,5 bis 6 m² Spiel-, Aufenthalts-, Ess- und Schlaffläche vorhanden sein. Diese Grundfläche muss aufgeteilt sein in einen Betreuungsbereich und einen davon getrennten Ruhebereich/Schlafraum. Für jede Kindertagespflegeperson und deren Gruppe von Tageskindern müssen ein eigener Betreuungsraum und ein eigener Schlafraum zur Verfügung stehen. Im Einzelfall kann der Schlafraum für alle 9 Kinder genutzt werden; dies bedarf immer der Zustimmung durch die Fachberatung des Netzwerk Kinderbetreuung Bonn und dem Amt für Kinder, Jugend und Familie für die Stadt Bonn. Dennoch müssen grundsätzlich mindestens drei Räume zur Verfügung stehen, um spielende und schlafende Kinder und Gruppen voneinander trennen zu können: 2 Betreuungsräume und mind. 1 Schlafraum.

Zusätzlich zur Grundfläche sind weitere Räume wie eine Küche (mit einem zweiten Handwaschbecken), ein Badezimmer mit Bade- und/oder Duschmöglichkeit, eine Garderobe/Flur, Abstellräume oder –schränke für z. B. Spielmaterialien, gesonderte verschließbare Abstellflächen für Putz- und Reinigungsmittel notwendig. Die Küche kann auch als Küchenzeile in einem der Betreuungsräume vorhanden sein, sofern ausreichend Platz vorhanden ist und die Funktionen Kochen, Essen und Spiel/Bewegung miteinander vereinbar sind. Das Bad und die Küche müssen voneinander getrennt sein d.h. der Zugang zum Bad darf nicht durch die Küche erfolgen und umgekehrt. Wünschenswert ist ein separates WC für die Kindertagespflegepersonen.



Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass es sich um kindgerechte Räume handelt. Sie müssen sich insgesamt im Erdgeschoss oder maximal im 1. Obergeschoss befinden. Die Räume dürfen sich nicht auf verschiedenen Geschossen befinden; auch Küche und Badezimmer müssen sich auf derselben Etage und innerhalb des Raumgefüges befinden, sodass die Aufsicht durch die Kindertagespflegepersonen jederzeit sichergestellt werden kann. Bei Stufen/Treppen wie auch bei Fenstern und Türen sind entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Für den Zugang von außen für Eltern und Kinder empfiehlt sich ein barrierearmer Eingang (möglichst ohne Stufen/Treppen). Die Räume müssen über einen separaten, eigenen Zugang verfügen, sodass Dritte diese nicht betreten/durchqueren können.

Es müssen zwei Parkplätze nachgewiesen werden, die der Immobilie exklusiv zur Verfügung stehen.

Die Großtagespflege sollte über ein eigenes Außengelände/Garten verfügen (mit Spielgeräten, Sandspielbereich und Bewegungsflächen), um den Kindern tägliche Aufenthalte an der frischen Luft zu ermöglichen. Sofern kein eigenes kindgerechtes Außengelände vorhanden ist, kann ein Nachweis auf einen in der Nähe liegenden öffentlichen Spielplatz erfolgen. Auch für das Außengelände gilt, dass die Kinder vor dem Zutritt von Dritten geschützt sein. Gemeinschaftsgärten werden wegen des möglichen Zugangs durch Dritte wie öffentliche Spielplätze betrachtet. Dieses Gelände steht nicht allein der Kindertagespflege zur Verfügung, daher gilt eine erhöhte Aufsichtspflicht.

Um die Eignung der Räumlichkeiten für die Kindertagespflege feststellen zu lassen, erfolgt eine Begehung der Räume durch die zuständige Fachberatung des Netzwerkes Kindertagespflege Bonn und eine/n Mitarbeitende/n des Amtes für Kinder, Jugend und Familie für die Stadt Bonn. Anschließend wird zeitnah eine schriftliche Rückmeldung über die Geeignetheit der Räume gegeben.

2.3 Genehmigungsverfahren

2.3.1 Nutzungsänderung

Da bei der Kindertagespflege in anderen Räumen bzw. in einer Großtagespflege die Kinderbetreuung außerhalb des Haushaltes der Kindertagespflegeperson stattfindet, bedeutet dies, dass es sich baurechtlich nicht mehr um eine Wohnnutzung der Räumlichkeiten handelt. Daher ist neben der gültigen Pflegeerlaubnis für die/jede Kindertagespflegeperson eine spezielle bauordnungsrechtliche Genehmigung zur "Nutzungsänderung" notwendig. Bei der Beurteilung müssen höhere Anforderungen gestellt werden, als sie für eine normale Wohnnutzung gelten (insbesondere brandschutztechnische Anforderungen, Fluchtmöglichkeiten, u. a. mehr). Soweit eine Kinderbetreuung in Ober- oder Untergeschossen stattfinden soll, ist ein zweiter baulicher Rettungsweg erforderlich.



Es wird daher empfohlen, den Antrag auf Nutzungsänderung beim Bauordnungsamt der Bundesstadt Bonn so bald wie möglich, nach der Begehung mit der Fachberatung des Netzwerk Kindertagespflege Bonn und dem Amt für Kinder, Jugend und Familie für die Stadt Bonn, zu stellen. Antragsteller ist grundsätzlich der Eigentümer der Räumlichkeiten oder die Kindertagespflegeperson in Absprache mit dem Vermieter. Um eine Nutzungsänderung zu erhalten, können unter Umständen Veränderungen in den Räumlichkeiten bis hin zu Umbauten erforderlich sein, die vom Bauordnungsamt angeordnet und abgenommen werden.

Bei der Anmietung von Objekten ist grundsätzlich mit dem Vermieter abzustimmen, ob dieser einer Nutzung der Räume für die Kindertagespflege zustimmt und ob er mit der Beantragung einer Nutzungsänderung und ggf. baulichen Veränderungen in den Räumen einverstanden ist. Sollen Wohnräume für die Kindertagespflege angemietet werden, ist neben dem Antrag auf Nutzungsänderung, auch die Genehmigung des Amtes für Soziales und Wohnen einzuholen. Das Bauordnungsamt stimmt sich mit dem Amt für Soziales und Wohnen wegen der Zweckentfremdungsgenehmigung ab. Das Antragsverfahren für die Nutzungsänderung dauert i. d. R. mehrere Wochen. Dies ist wegen der Anmietung der Räume mit dem Vermieter zu besprechen.

2.3.2 Pflegeerlaubnis

Erst wenn eine Nutzungsänderung durch das Bauordnungsamt für die jeweiligen Räumlichkeiten vorliegt und evtl. Auflagen erfüllt wurden und nach Abnahme der Räumlichkeiten unter Betrachtung von Sicherheitsaspekten durch die zuständige Fachberatung, kann durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie eine Pflegeerlaubnis für die Kindertagespflegeperson ausgestellt werden. Mit der Betreuungstätigkeit kann erst begonnen werden, wenn Nutzungsänderung und Pflegeerlaubnis vorliegen.

Die Genehmigung wird für jede Kindertagespflegeperson einzeln (personen- und objektgebunden) erteilt und gilt für die jeweilige Person in dem betreffenden Objekt. Scheidet eine der Kindertagespflegepersonen aus, erlischt die Genehmigung für diese Person somit automatisch. Für die verbleibenden Kindertagespflegepersonen gilt die ihnen erteilte Pflegeerlaubnis weiter. Dafür kann eine andere Person eintreten und dort eine Pflegerlaubnis erhalten, wenn diese sich qualifiziert hat und die persönlichen Voraussetzungen erfüllt. In diesem Falle bedarf es einer Änderung aller Pflegeerlaubnisse, da hier die Namen aller Kindertagespflegepersonen der Kindertagespflegestelle eingetragen werden.



Teil 3 Personelle Ausstattung

3.1 Kindertagespflege in anderen Räumen

Eine Kindertagespflegeperson, die in angemieteten Räumen arbeitet, kann bis zu 5 Kindern gleichzeitig betreuen. Sie ist die feste Bezugsperson für die Kinder. Die Sicherstellung der Betreuung auch während Abwesenheitszeiten kann durch eine weitere Kindertagespflegeperson in Vertretung gewährleistet werden.

Um ein Vertrauensverhältnis zu den Kindern aufzubauen und deren individuellen Bedürfnisse einschätzen zu können, soll die Vertretungskindertagespflegeperson regelmäßig (mindestens 1x pro Woche) in der Kindertagespflegestelle anwesend sein und aktiven Kontakt zu den Kindern aufnehmen. So können die Betreuungszeiten bei Urlaubs- und Krankheitszeiten der vertraglich zugeordneten Kindertagespflegeperson sichergestellt werden.

Eine Abwesenheit der Kindertagespflegeperson in einem Umfang von bis zu 6 Wochen pro Kalenderjahr wird durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie gefördert.

Die Vertretungszeiträume werden ebenfalls im entsprechenden Wochenstundenumfang pro anwesendem Tageskind bezahlt (Auszahlung einer Pauschale im März eines jeden Jahres).

Die regelmäßige Anwesenheit/Tätigkeit der Vertretungskraft zur Aufrechterhaltung der Bindungsqualität zu den Tageskindern (und außerhalb einer Vertretungssituation) ist von der vertraglich zugeordneten Kindertagespflegeperson bzw. dem jeweiligen Arbeitgeber selbst zu vergüten.

3.2 Großtagespflege

In NRW ist im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) § 4 Abs. 2 geregelt, dass in einem Verbund von Kindertagespflegepersonen (Großtagespflege) höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden können. Dabei muss die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Tageskindes zu einer Kindertagespflegeperson gewährleistet werden.

In der Praxis ist in der Regel das Modell anzutreffen, dass zwei Kindertagespflegepersonen die Betreuungsverträge mit den Eltern abschließen (entweder 4 oder 5 Betreuungsverträge) und ggf. eine weitere Person als Vertretungsperson mitarbeitet, die jeweils die Abwesenheitszeiten einer der Kindertagespflegepersonen kompensieren kann.



Durch das geltende Raumkonzept ist es möglich, dass jede Kindertagespflegeperson individuell mit den ihr zugeordneten Kindern arbeiten kann. Sofern die Raumgröße passend ist, können im Tagesverlauf auch einzelne gemeinsame Aktivitäten stattfinden, z. B: gemeinsame Mahlzeiten; Morgenkreis u. ä.

Aus den gesetzlichen Vorgaben leitet sich ab, dass ein regelmäßig wiederkehrender Wechsel der Kindertagespflegepersonen in der Betreuung der Kinder ähnlich einem Schichtmodell (z.B. Früh- und Spätschicht) nicht zulässig ist. Die Vertretungsperson gilt als Abwesenheitsvertretung, wenn eine der anderen beiden Kindertagespflegepersonen wegen Urlaub oder Krankheit nicht in der Kindertagespflegestelle ist. Ein regelmäßiger Wechsel z. B. immer an bestimmten Wochentagen, weil die eine Kindertagespflegeperson an diesem nicht arbeitet, oder zu bestimmten Tageszeiten, weil die eine Kindertagespflegeperson die Kinder betreut, die früh gebracht werden und die andere die, die länger bleiben, ist zum Wohle der Kinder nicht gestattet und mit den Merkmalen der Kindertagespflege nicht zu vereinbaren.

Mit der Neufassung des KiBiz ist es seit dem 01.08.2020 möglich, dass in einer Großtagespflege bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden dürfen. Jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. mehrere Tageskinder werden regelmäßig unter 15 Wochenstunden und immer in derselben Gruppenkonstellation betreut. Auch weiterhin dürfen in einer GTP maximal 9 Tageskinder gleichzeitig von ihren vertraglich zugeordneten Kindertagepflegepersonen betreut werden.

Allgemein wird in § 43 (3) SGB VIII geregelt, dass eine Kindertagespflegeperson maximal 5 fremde Kinder gleichzeitig betreuen darf. Eigene Kinder, die durch die Kindertagespflegeperson in den privaten Räumen ebenfalls betreut werden, zählen nicht dazu.

Im Unterschied dazu werden eigene Kinder, die vollständig in der Großtagespflegestelle mitbetreut werden, als reguläres Tageskind gezählt und müssen bei der Kollegin/Kollegen in der Großtagespflege angemeldet werden. Handelt es sich jedoch um ein eignes Kind, das nur stundenweise (also nicht vollständig) betreut werden soll, kann die Kindertagespflegeperson das eigene Kind in der Großtagespflege mitbetreuen.

Teil 4 Selbständig oder angestellt in der Kindertagespflege

Bei der klassischen Kindertagespflege handelt es sich aus ihrer Entstehung heraus um eine selbständige Tätigkeit im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson.

Kindertagespflegepersonen können in bestimmten Ausnahmefällen (§ 22 KiBiz in der Fassung vom 01.08.2020) als angestellte Betreuungspersonen tätig sein.

Beide Varianten, sowohl die Kindertagespflege in anderen Räumen als auch die in der Großtagespflege können durch selbständige oder angestellte Kindertagespflegeperson erbracht werden.



4.1 Selbständige Kindertagespflegeperson

Eine selbständige Kindertagespflegeperson entscheidet eigenständig über ihr Betreuungsangebot; dessen Umfang, pädagogische Ausrichtung und ob sie im eigenen Haushalt, in anderen Räumen betreut oder im Zusammenschluss mit einer anderen Kindertagespflegeperson eine Großtagespflege gründet. Sie steuert ihre Kindertagespflegestelle selbst, indem sie

- eigene Entscheidungen zur Gestaltung des Angebotes trifft,
- selbst die Räume aussucht und gestaltet,
- Akquise betreibt und Familien auswählt,
- die Kinder selbst nach ihrem p\u00e4dagogischen Konzept betreut,
- die administrativen Aufgaben mit Netzwerk, Jugendamt, Finanzamt, Versicherungen etc. selbst führt,
- die Finanzen abwickelt und
- das unternehmerische Risiko trägt.

Sofern sich zwei selbständige Kindertagespflegepersonen zu einer Großtagespflege zusammenschließen, empfiehlt es sich miteinander zu vereinbaren,

- welche Rechtsform sie sich geben, z. B. GbR,
- wer im Mietvertrag eingetragen ist,
- wie das Angebot gestaltet werden soll (Betreuungszeiten, Ausstattung der Räume, Vertretungskraft, p\u00e4dagogische Konzeption)
- wer wie viele Betreuungsverträge abschließt/Kinder betreut,
- ob beide dieselben Betreuungszeiten anbieten oder unterschiedliche,
- wie mit den Einnahmen aus den Fördermitteln umgegangen wird (zu gleichen Teilen oder nach Kinderzahl),
- wie die Nebenkosten und andere Ausgaben umgelegt werden und
- ob investive Mittel beantragt werden sollen.

Und nicht zu vergessen ganz alltägliche Absprachen zu Einkäufen, Reinigen der Räume, Umgang mit Eltern etc.



4.2 Angestellte Kindertagespflegeperson

Die Weiterentwicklung der Kindertagespflege und der Ausbau des Angebotes haben in den letzten Jahren zu einem starken Anstieg von Angestelltenverhältnissen in der Kindertagespflege geführt. So gibt es Jugendhilfeträger, Unternehmen oder Kindertagespflegepersonen, die beide Varianten, also Kindertagespflege in anderen Räumen oder Großtagespflegestellen betreiben und hierfür qualifizierte Kindertagespflegepersonen einstellen.

Dafür sieht das KiBiz seit 1. August 2020 unter § 22 Abs. 6 "Einzelfälle" vor:

- Anstellungsträger ist anerkannter Träger der Jugendhilfe
- bei freiem Träger existiert ein Kooperationsvertrag mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bonn
- die vertragliche und p\u00e4dagogische Zuordnung bleibt gew\u00e4hrleistet

In "besonders begründete Ausnahmefälle" kann Anstellungsträger auch sein, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- QHB Qualifikation bzw. für sozialpädagogische Fachkräfte ein Nachweis über 80 UE
- ein Kooperationsvertrag mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie, der auch die Vorgaben des §8a SGBVIII erfüllt (Kindeswohl)

Anstellungsträger, die bereits am 01.08.2019 Kindertagespflegepersonen angestellt haben, müssen die Voraussetzungen spätestens am 01.08.2022 erfüllen

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen hat die "Kindertagespflege in Angestelltenverhältnissen nach § 22 Absatz 6 Kinderbildungsgesetz" in einer zum 01.08.2020 gültigen Fassung niedergelegt und geregelt. Es wird ausführlich dargelegt, dass die Kindertagespflege Alleinstellungsmerkmale aufweist, die auch erfüllt werden müssen, wenn die Kindertagespflege von Angestellten in der Großtagespflege ausgeübt wird.

Die Kindertagespflege ist personenbezogen und daher muss die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet sein. "Nicht ausreichend ist, dass die Betreuung der Kinder durch ihre konkrete Tagespflegeperson bloß im Vordergrund steht, denn dies entspräche dem Wesen der institutionellen Förderung von Tageseinrichtungen (…)" (Zitat aus dem Erlass des Ministeriums vom 01.07.2020)

Angestellte in der Kindertagespflege haben nach § 4 Arbeitszeitgesetz Anspruch auf eine Pause nach spätestens 6 Arbeitsstunden. Die Pause muss so gestaltet sein, dass ein Verlassen der Kindertagespflegestelle möglich ist. Da eine Kindertagespflegeperson nie mehr als 5 Tageskinder gleichzeitig betreuen darf, ist hier ein Vertretungskonzept erforderlich.



Die höchstpersönliche Betreuung bedeutet ferner, dass eine regelmäßige gegenseitige Vertretung und/oder Schichtdienste grundsätzlich ausgeschlossen sind.

Besondere Bedeutung hat darüber hinaus die Zusammenarbeit mit den Eltern: "Die besondere Erziehungspartnerschaft muss zwischen den Eltern des betreuten Kindes und der diesem Kind zugeordneten Kindertagespflegeperson (…) ohne Weisungsrecht des Arbeitgebers gepflegt werden können. (Zitat aus dem Erlass des Ministeriums vom 01.07.2020)

Das unter Punkt 2.2.2. dargestellte Raumkonzept für Großtagespflegestellen bietet für die Umsetzung der o.g. Anforderungen den geeigneten organisatorischen Rahmen und ermöglicht die individuelle Umsetzung pädagogischer Konzeptionen.

Teil 5 Konzept

5.1 Konzept für die Kindertagespflegestelle

Bevor die Betreuung in der Kindertagespflegestelle beginnt, ist ein Planungskonzept zu erstellen. Wir empfehlen Ihnen, hier schon die ersten Schritte vor der Gründung einzuplanen:

- Art der Kindertagespflegestelle
- Gewünschte Lage
- Anforderungen an die Räume
- Betreuungsangebot: Wochentage, tägliche Öffnungszeiten, Ferienzeiten
- Vertretungskraft ja/nein
- eigene Vereinbarkeit Beruf und Familie

5.2 Pädagogische Konzeption

Gemäß §§ 17, 13 KiBiz gelten in der Kindertagespflege dieselben Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit wie in Kindertageseinrichtungen. Jede Kindertagespflegeperson sollte deshalb und auch im Hinblick auf § 13a Absatz 3 KiBiz ihre Bildungs- und Erziehungsziele in einer pädagogischen Konzeption darstellen.

Die Konzeption sollte unter Berücksichtigung von § 13a Absatz 1 KiBiz Auskunft über die Hauptzielsetzungen der Förderung, über Förderinhalte und über wichtigste Arbeitsformen der Kindertagespflege geben. Ein schlüssiges pädagogisches Konzept



ist Bestandteil der Antragstellung für eine Pflegeerlaubnis. Sie dient dazu sich mit der künftigen Tätigkeit auseinanderzusetzen und die eigene Arbeit zu reflektieren.

Im Falle einer angestellten Kindertagespflegeperson ist ein Konzept Dritter, also z. B. des Arbeitgebers nicht ausreichend; so kann dieses als Grundlage dienen; es ersetzt nicht die Eigenleistung der künftigen Kindertagespflegeperson in Bezug auf die Darstellung der eigenen pädagogischen Haltung, deren Umsetzung in die Praxis und ggf. Arbeitsschwerpunkte.

Auch Vertretungskräfte haben ein eigenes Konzept vorzulegen, indem sie zusätzlich ihre Vertretungsaufgaben, die Kooperation im Team und die Zusammenarbeit mit den Eltern in dieser besonderen Funktion darstellen.

Seit dem 01.08.2020 ist nach § 17 KiBiz die Vorlage der pädagogischen Konzeption verpflichtend und muss Ausführungen zur alltagsintegrierten und gezielten, individuellen Sprachförderung enthalten. Die Konzeption soll die Personengebundenheit und die Merkmale der Kindertagespflege hervorheben.

5.3 Geschäfts- und Finanzierungsplan

In einem Geschäftsplan oder Businessplan werden die Maßnahmen beschrieben, die notwendig sind, um das Vorhaben umzusetzen. Er gibt einen Gesamtüberblick, hilft Risiken besser abzuschätzen, hilft das Geschäftskonzept frühzeitig in die richtige Richtung zu lenken, hilft Abhängigkeiten aufzuzeigen. Ein möglicher Aufbau eines Geschäftsplans kann sein:

- Das Ziel/Vorhaben: Hier stehen die wichtigsten Punkte des Vorhabens, kurz und prägnant formuliert.
- Die Idee: Hier wird die Idee vorgestellt. Außerdem muss der Kundennutzen, auch im Vergleich zu den Wettbewerbern, deutlich werden.
- Management- bzw. Gründerteam: Hier werden alle Teammitglieder mit ihren spezifischen, für das Vorhaben (meist eine Unternehmensgründung) wichtigen Qualifikationen vorgestellt.
- Markt und Wettbewerb: Hier stehen Angaben zu Kunden, Konkurrenten, die Lage...
- Marketing: Hier wird eine Marketingstrategie vorgestellt, z. B. Webseite.
- Unternehmensform: Die Gesellschaftersituation, die gewählte Rechtsform und andere formale Punkte werden hierin beschrieben.
- Finanzplanung: Hier wird u. a. die Gewinn- und Verlustrechnung, die Liquiditätsplanung und der Kapitalbedarf aufgeführt.



 Risikobewertung und Alternativszenarien: Hier werden Risiken aufgezeigt. Außerdem werden Angaben über alternative Entwicklungen mit Hilfe von Bestcase- und Worst-case-Szenarien dargestellt (z. B. fehlende Einnahmen durch freie Plätze, Personalausfall...)

Teil 6 Investive Mittel

6.1 Investitionskostenzuschuss

Der Landschaftsverband Rheinland fördert Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die der Schaffung neuer Plätze für Kinder unter drei Jahren dienen. Der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen stellen dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) hierfür Finanzmittel bereit, die über die Bundesstadt Bonn beantragt werden können.

6.2 Beantragungsverfahren

Der Landschaftsverband Rheinland fördert Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die der Schaffung neuer Plätze für Kinder unter drei Jahren dienen.

Beantragt werden können Mittel für Neubau-, Ausbau- oder Umbaumaßnahmen bzw. Fördermittel für die Ausstattung.

Der Antrag ist zur weiteren Bearbeitung an die Bundesstadt Bonn zu richten. Nach Prüfung wird der Antrag an den Landschaftsverband Rheinland zur Bewilligung weitergeleitet.

Weitere Informationen und die Antragsformulare erhalten Sie im:

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Sachgebiet Kindertagespflege

Frau Beate Kaspers

Sankt-Augustiner-Str. 86

53225 Bonn

Telefon: 0228 77-5652



beate.kaspers@bonn.de

Teil 7 Empfohlenes Vorgehen

Bei der Gründung einer Kindertagespflege in anderen Räumen bzw. einer Großtagespflege empfehlen wir Ihnen folgendes Vorgehen:

- Kontaktaufnahme mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie bzw. dem Netzwerk Kinderbetreuung in Familien; ggf. Vereinbarung eines Informationsund Beratungstermins,
- Suche nach einer Partnerin/einem Partner für die Gründung einer Großtagespflegestelle bei Selbständigen,
- Erstellen einer pädagogischen Konzeption und eines Geschäfts- und Finanzierungsplans,
- Suche geeigneter Räume,
- Abstimmung mit Eigentümer über die Nutzung für die Kindertagespflege und die Beantragung einer Nutzungsänderung,
- Sichtung der Räume durch Fachberatung des Netzwerkes Kinderbetreuung und des Amts für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bonn zur Feststellung der Eignung der Räumlichkeiten für die Kindertagespflege. Sollten die antragstellenden Kindertagespflegepersonen aus unterschiedlichen Kommunen stammen, müssen sowohl das Amt für Kinder, Jugend und Familie in Bonn sowie das jeweilige andere örtliche Jugendamt eingebunden werden.

Nach positiver Einschätzung durch Fachberatung und Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bonn:

- Beantragung Nutzungsänderung beim Bauordnungsamt Bonn,
- Antrag auf Pflegeerlaubnis über die örtlich zuständige Fachberatung,
- Beantragung investiver Mittel,



- Akquise von Angestellten nur, wenn die Vorgaben des KiBiz vom 01.08.2020 erfüllt sind,
- Ggf. Durchführung von Umbaumaßnahmen,
- Anschaffung der Ausstattung,
- Bewerben der Kindertagespflegestelle,
- Akquise von Eltern und Belegung der Plätze, freie Plätze im Netzwerk Kindertagespflege melden
- Erhalt der Nutzungsänderung,
- Durchführung des Sicherheits-Checks und Freigabe der Räume durch die Fachberatung des Netzwerk Kindertagespflege Bonn
- Erhalt der Pflegeerlaubnis,
- Abschluss von Betreuungsverträgen mit Eltern,
- Beginn der Betreuung in den Räumen.

Teil 8 Zum Wohle des Kindes

Als Kindertagespflegeperson üben Sie eine Tätigkeit aus, die ein hohes Maß an Sensibilität/Einfühlungsvermögen, Kommunikationskompetenz und Verantwortungsbewusstsein erfordert. Kinder gelten vor dem Gesetz als Schutzbefohlene, deren körperliche wie seelische Unversehrtheit von Ihnen als Betreuungsperson zu schützen ist.

Seit mehr als 20 Jahren begleiten die Fachberaterinnen des "Netzwerkes Kindertagespflege Bonn" Kindertagespflegepersonen und Eltern bei der Gestaltung der frühen und in den meisten Fällen für die Kinder ersten Fremdbetreuung. Für viele Eltern, die zu uns oder Ihnen als Kindertagespflegeperson kommen, ist es das erste Kind und das erste Abgeben dieses in Obhut einer anderen Person. Die Eltern entscheiden sich mit der Kindertagespflege bewusst für die familienähnliche Betreuung ihres Kindes, bei einer festen Bezugsperson. Auch die kleine Gruppengröße von max. fünf Kindern bei einer festen Kindertagespflegeperson ist für die Eltern ein sehr wichtiges Kriterium.



8.1 Bindung

Eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung des Kindes ist von seinen Bindungen in den ersten Lebensmonaten und -jahren abhängig. Mutter und Vater sind die ersten und engsten Bindungspersonen für ein Kind; es benötigt genauso eine sichere Bindung an die Betreuungsperson, um sich emotional sicher zu fühlen, sich auch von dieser trösten zu lassen oder von ihr Impulse zum Spiel und Entdecken annehmen zu können.

8.2 Wechsel der Betreuungsstellen, Übergänge

Für ein noch sehr junges Kind sind vertraute Menschen, eine vertraute Umgebung und gleichbleibende Abläufe sehr wichtig; sie geben ihm emotionale Sicherheit. Veränderungen stellen für Kinder eine große emotionale Herausforderung und u. U. Belastung dar. Zum Wohle des Kindes empfehlen wir deshalb Kindertagespflegepersonen und Eltern, Wechsel von Betreuungsstellen und –personen, für das Kind gering zu halten: stabile, langfristige Betreuungsverhältnisse statt Wechsel nach z. B. wenigen Monaten. Auf Übergänge in der Betreuungsfolge z.B. von der Kindertagespflege in die Kita sollten die Eltern und die Kindertagespflegeperson das Kind vorbereiten. Wechsel der Betreuungspersonen und Übergänge stellen für ein Kind immer einen Beziehungsabbruch dar.

8.3 Höchstpersönliche Zuordnung zur Betreuungsperson

Die höchstpersönliche Zuordnung der Kinder zu einer festen Betreuungsperson spiegelt den familienähnlichen Charakter der Betreuungsform von Kindertagespflege wider und ist daher unabdingbar.

Eine anonyme Zuordnung von Tageskindern an eine Kindertagespflegeperson kann weder durch das Netzwerk Kindertagespflege Bonn, das Amt für Kinder, Jugend und Familie oder durch den Arbeitgeber/Träger der Kindertagespflegestelle erfolgen.

8.4 Fragen, Unklarheiten, Konflikte ansprechen

In der Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen können beiderseits Unklarheiten auftreten. Vielleicht ist es das erste Kind und das erste Mal, dass dieses für einen längeren Zeitraum am Tag in andere Hände gegeben wird. Eltern haben ein großes Informationsbedürfnis darüber, wie ihr Kind den Tag erlebt. Und ihr Kind selbst kann es Mutter oder Vater noch nicht mitteilen. Vertrauen zur Betreuungsperson ist hier von grundlegender Bedeutung.

Jedes Kind und jede Familie sind individuell und für die Kindertagespflegeperson nicht immer leicht einzuschätzen. Wir empfehlen Ihnen einen offenen und konstruktiven Austausch mit den Eltern. Stellen Sie Fragen, wenn Sie merken, dass Eltern z. B.



Abläufe nicht verständlich sind und benennen Sie frühzeitig, wenn es Dinge gibt, die problematisch sein könnten.

Hilfreich ist es, wenn Eltern von der Kindertagespflegestelle vor oder mit Betreuungsbeginn schriftliche Informationen an die Hand bekommen, die zusätzlich zum Betreuungsvertrag eine Übersicht über die organisatorischen Abläufe geben. Darin können z.B. tägliche Betreuungszeiten, Umgang mit Verspätungen beim Bringen und Abholen (bis wann soll das Kind morgens spätestens da sein und bis wann soll es abgeholt worden sein), Absagen durch spätestens Eltern oder Kindertagespflegepersonen (per Handy?), Datenschutz/Verschwiegenheit, Nutzung von sozialen Medien/Messengern (z. B. WhatsApp, Fotos von Kindern), Krankheit des Krankheit der Kindertagespflegeperson, Kleidung für Kind in der Kindertagespflegestelle (z. B. Matsch-/Regenkleidung, Wintermütze, Sonnenhut), Pflegemittel für Kind in der Kindertagespflegestelle (z. B. Windeln, Tücher, Sonnencreme) angesprochen werden.

Um dem Kind eine stabile Betreuung bieten zu können, sollten Sie als Erwachsene miteinander einen guten, vertrauensvollen Austausch pflegen. Konflikte zwischen Eltern und Betreuungsperson werden von den Kindern wahrgenommen und können deren emotionale Sicherheit belasten.

Wir empfehlen Ihnen, zunächst selbst in den Austausch mit den Eltern zu gehen. Bei weiteren Fragen stehen die Fachberaterinnen des Netzwerk Kindertagespflege Bonn Ihnen und den Eltern gerne zur Verfügung. Im Bedarfsfalle begleitet und moderiert die Fachberatung Konflikte zwischen den Beteiligten.

Stand: August 2020

Herausgeber: Netzwerk Kindertagespflege Bonn



Das hier dargestellte Dokument informiert die Beteiligten – nach bestem Wissen des Herausgebers – über alle wesentlichen Umstände, die für die Interessenten von Bedeutung sind oder sein können. Der Herausgeber haftet nicht für die Vollständigkeit des Inhalts.

© Netzwerk Kindertagespflege Bonn Alle Rechte vorbehalten. Realisation: petermanndesign.de Bildnachweise: S. 1: Avosb - Fotolia; S. 4, 15: FatCamera - iStock; S. 6: mrgao - iStock; S. 7: Kenishirotie - iStock; S. 8: avtk - iStock; S. 10: filmfoto - iStock; S. 17: Tassii - iStock; S. 18: monkeybusinessimages - iStock; S. 19: Simon Ingate - iStock.